



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern  
3001 Bern

Per E-Mail an:  
[revisiontpfv@bag.admin.ch](mailto:revisiontpfv@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 9. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 65 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Gesundheitsförderung und Prävention prägen in Gemeinden und Städten langfristig Lebensqualität und Attraktivität. Viele Städte und Gemeinden engagieren sich deshalb mit vorbildlichen Konzepten, Projekten und Gesundheitsinitiativen für gesunde Lebensbedingungen unter Einbezug der ortsansässigen Vereine, Fachstellen und Elternorganisationen.

Insgesamt ist die Vorlage aus Sicht der Gemeinden zu begrüßen. Die Revision sieht eine neue Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kantonalen Tabakpräventionsmassnahmen vor. Positiv ist, dass die kommunale Ebene neu im Zweckartikel 2 (Absatz 2d) eingebunden bzw. mitberücksichtigt wird. Wichtig ist, dass dieser Handlungsmöglichkeiten für Gemeinden bietet (z.B. rauchfreie Spielplätze). Denn Gesundheitsförderung und Prävention ist auch Sache der Gemeinden. Die Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für ein gesundheitsförderndes Umfeld und tragen so zur Lebensqualität und Gesundheit ihrer Bevölkerung bei.

Aus Gründen der Rollenteilung (Geldgeber vs. ausführende Instanz) ist der SGV weiter der Ansicht, dass es keine Aufgabe des TPF sein sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und die Gelder Kantonen, Gemeinden und Dritten zur Verfügung zu stellen, die Präventionsmassnahmen im Sinne des Zweckartikels umsetzen wollen. Der SGV beantragt daher in Artikel 4 die Streichung von Absatz 2b.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband  
Präsident Direktor

Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger